Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom 15.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 614.200 EUR |
|---|-------------|
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 741.900 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 545.400 EUR |
|--|--------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 655.400 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -110.000 EUR |
| | |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 55.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 154.300 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -98.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

 1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

53.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| a) für die land- und for | stwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
|--------------------------|--|----------|
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

| 21102 | Schulkostenbeiträge an Grundschule |
|-------|---|
| 21502 | Schulkostenbeiträge an Regionalschulträger |
| 36100 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und |
| | Tagespflege |
| 54100 | Gemeindestraßen |
| 61100 | Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen |

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

3.000 EUR

- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a.) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b.) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

- 5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 373.815 EUR
- Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 297.227 EUR
- 3. Zum EigenkapitalDer Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahresbeträgt1.513.872 EUR

Langen Brütz, 27.12. 2021 Ort, Datum

iegel

Wolfried Pätzold Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.12.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.